

**Prüfungsordnung
für alle Studienangebote
an der Fakultät für Medizin
der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien**

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Ordnung regelt das Prüfungswesen in den Studiengängen Bachelor Humanmedizin in den Vertiefungsrichtungen Human- und Zahnmedizin, Master Humanmedizin und Master Zahnmedizin sowie in allen weiteren Studienangeboten an der Fakultät für Medizin (SFU MED).
- (2) Die zu erbringenden universitären Leistungsnachweise an der SFU MED werden durch das erfolgreiche Ablegen der in dieser Prüfungsordnung geregelten Leistungsüberprüfungen erbracht.
- (3) Die Inhalte der Studien sind in den jeweils gültigen Curricula der in Abs 1 angeführten Studienangebote geregelt.
- (4) Ergänzend zur Prüfungsordnung der SFU MED sind die Fakultätsordnung, die Zulassungsordnung, die Studienordnung, die Regularien zum Studienbetrieb sowie die Leitfäden der SFU MED verbindliche Regelwerke der Fakultät. Zudem gelten all jene Regelwerke der SFU, die den Studienbetrieb unmittelbar betreffen, als verbindlich.

II. Leistungsüberprüfungen

Allgemeine Bestimmungen

Prüfungsstoff

§ 2

Als Prüfungsstoff gilt der seitens der Fakultät ausgewiesene, veröffentlichte und der während der Unterrichtszeit vermittelte Stoffumfang. Der Prüfungsstoff kann über den in den Lehrveranstaltungen vorgetragenen Stoff hinausgehen.

Prüfungsmodalitäten, An- und Abmeldungen

§ 3

- (1) Die Prüfungsmodalitäten der Module und Lines (Teilprüfungen, Gewichtungen, erreichbare Punkte, Format der Prüfungsfragen, Modalität der jeweiligen Prüfungsdurchführung) werden mit Beginn des Moduls bzw. der Line schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Mit Aufnahme des Moduls und der Lines erfolgt automatisch die Anmeldung zu den jeweiligen Leistungsüberprüfungen, solange keine ausdrückliche Abmeldung durch den*die Studierend*e erfolgt. Die ersten zwei Prüfungstermine (ein Haupt- und ein Wiederholungstermin) sind nicht

frei wählbar und verpflichtend wahrzunehmen.

- (3) Bleibt ein*e Kandidat*in ohne nachgewiesenen Verhinderungsgrund einer Prüfung fern, bricht er die Prüfung einseitig ohne triftigen Grund ab oder erbringt er*sie die schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit (Versäumnis), gilt der Prüfungsantritt als verwirkt und wird mit „nicht genügend“ bewertet.
- (4) Detaillierte Regelungen zur An- und Abmeldung zu Leistungsüberprüfungen und zum Nachweis von Verhinderungsgründen iSd Abs 3 sind in den Regularien zum Studienbetrieb festgelegt.

Bekanntgabe von ordentlichen Abschluss-Prüfungsterminen

§ 4

- (1) Die Fakultät legt die Prüfungstermine fest.
- (2) Prüfungstermine von Abschlussprüfungen werden zu Semesterbeginn bekanntgegeben und können nicht verschoben werden.
- (3) Unter besonderen Umständen können Prüfungstermine seitens der Fakultät nach Freigabe durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Prüfungsreferat ausnahmsweise verschoben werden. Die Studierenden sind darüber zeitnah, rechtzeitig und schriftlich zu informieren.

Anzahl der Prüfungsantritte

§ 5

- (1) Die Anzahl der Prüfungsantritte ist immer mit insgesamt vier Antritten begrenzt (ein Haupttermin, drei Wiederholungstermine). Der vierte Antritt wird in Form einer kommissionellen Prüfung abgehalten und ist aus den dazu angebotenen Terminen frei wählbar.
- (2) Bei negativer Beurteilung des vierten Prüfungsantrittes ist ein Weiterstudium nicht möglich. In Ausnahmefällen kann das Rektorat eine einmalige Wiederholung der jeweiligen kommissionellen Prüfung auf Basis eines schriftlichen und begründeten Antrages des*der Studierenden genehmigen. Diese Genehmigung durch das Rektorat hat eine schriftliche Begründung zu enthalten. Der Antrag auf Wiederholung der kommissionellen Prüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung der kommissionellen Prüfung bei der Studiengangsleitung einzureichen.

Kommissionelle Prüfungen

§ 6

- (1) Kommissionelle Prüfungen werden unter Aufsicht abgehalten. Die kommissionellen Prüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses eines Moduls / einer Line zusammengestellt und in einem Prüfungsprotokoll bewertet. Sollte bei der Bewertung keine Einstimmigkeit bestehen, wird ein*e weiter*e Fachvertreter*in zur Entscheidung beigezogen. Der*die weitere Fachvertreter*in wird vor der Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss definiert.
- (2) Der Prüfungsausschuss eines Moduls/einer Line wird vor Beginn des Moduls / der Line bekanntgegeben.
- (3) Die Termine für die kommissionelle Prüfung werden schriftlich bekanntgegeben.

Außerordentliche Abschluss-Prüfungstermine

§ 7

- (1) Für Studierende des 3. Bachelor-Studienjahres werden am Ende des 3. Bachelor-Studienjahres ausschließlich für die Module des 3. Bachelor-Studienjahres dritte Termine (2. Wiederholungstermine) angeboten.
- (2) Für Studierende des 2. Master-Studienjahres werden noch im 2. Master-Studienjahr ausschließlich für die Module des 2. Master-Studienjahres dritte Termine (2. Wiederholungstermine) angeboten.
- (3) Auf Beschluss der Studiengangsleitung können ausnahmsweise auch außerordentliche Termine für Wiederholungsprüfungen angesetzt werden.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 8

- (1) Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Lehrenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.
- (2) Bedürfen Studierende aus medizinischen Gründen besonderer Hilfsmittel oder Maßnahmen, müssen diese vor der Leistungsüberprüfung dem Prüfungsreferat bekanntgegeben werden.

Leistungsbeurteilung

§ 9

- (1) Der positive Erfolg einer Leistungsüberprüfung ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Anerkannte und angerechnete Leistungen werden gesondert als solche ausgewiesen.
- (2) In Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht ist die Erfüllung der Anwesenheitsverpflichtung Voraussetzung für die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung. Das Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben bedingt eine negative Beurteilung der Lehrveranstaltung. In begründeten Härtefällen liegt es im Ermessen der Studiengangsleitung, eine Ausnahme zu genehmigen.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung der Anwesenheitsverpflichtung ist in den Regularien zum Studienbetrieb festgelegt.

Abschluss von Modulen und Lines

§ 10

- (1) Die Module und Lines eines Studienjahres werden jeweils mit einer Gesamtbeurteilung abgeschlossen. Die Gesamtbeurteilung kann sich aus einer einzigen Leistungsüberprüfung oder aus der Kombination mehrerer Arten der Leistungsüberprüfungen (Summative Assessments) zusammensetzen. Wird die Gesamtnote eines Moduls bzw. einer Line aus mehreren Leistungsüberprüfungen errechnet, müssen alle seitens der Fakultät als verpflichtend ausgewiesenen Einzelprüfungen positiv absolviert werden.
- (2) Im Fall der Wiederholung eines Moduls bzw. einer Line werden ausschließlich die bei der Wiederholung erzielten Leistungen gewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten und Plagiatsregelung

§ 11

- (1) Unlauteres Prüfungsverhalten: Falls ein*e Kandidat*in eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten unter Anmaßung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als „nicht genügend“ (5) bzw. als „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt. In wiederholten Fällen kann der*die Studiengangsleiter*in in Abstimmung mit dem*der Dekan*in die Exmatrikulation des*der betreffenden Studierenden beschließen. In jedem Falle ist der*die betroffene Studierende zur Stellungnahme anzuhören.
Gegen diese Entscheidung kann der*die Studierende die Studienkommission anrufen.
Details zum Verfahren sind in den Regularien zum Studienbetrieb geregelt.
- (2) Plagiatsregelung
Jede schriftliche Arbeit wird hinsichtlich ihrer Autorenschaft geprüft. Der Nachweis von Plagiaten hat unmittelbar zur Folge, dass die Leistung im Zeugnis mit „nicht genügend“ beurteilt wird. Im Falle beanstandeter Seminararbeiten muss in der Folge die Lehrveranstaltung wiederholt und eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden. Zuständiges Entscheidungsorgan ist im Erstfall der*die Studiengangsleiter*in, im Wiederholungsfall der*die Dekan*in.
Im Falle beanstandeter wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten, deren Abschluss unmittelbar mit der Verleihung eines akademischen Grads verbunden ist, muss eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden und eine finanzielle Abgeltung der zu wiederholenden ECTS-Credits zu den jeweils geltenden Sätzen erfolgen. Über jeden Plagiatsfall wird ein interner Akt angelegt. Der Wiederholungsfall kann zur Exmatrikulation des*der betreffenden Studierenden führen. In jedem Falle ist der*die betroffene Studierende zur Stellungnahme anzuhören. Details zum Verfahren sind in den Regularien zum Studienbetrieb geregelt.

Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 12

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (2) Eine Beanstandung einer Prüfung kommt nur in Betracht, wenn die Durchführung der Prüfung einen schweren Mangel iSd § 79 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 aufweist. Schwere Mängel beschränken sich auf gewichtige Durchführungsfehler bei der Prüfung.
- (3) Als schwere Mängel sind jedenfalls anzusehen:
 - offensichtliche und eindeutige schwere inhaltliche Fehler in Prüfungsfragen
 - schwerwiegende und längere Ausfälle der technischen Prüfungsumgebung während der Prüfung
- (4) Bei Vorliegen eines schweren Mangels ist der*die Studierende berechtigt, innerhalb von einem Kalendertag nach Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse den schweren Mangel zu beanstanden.
- (5) Nähere Bestimmungen zum Verfahren sind in den Regularien zum Studienbetrieb geregelt.

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

§ 13

- (1) Anrechnung bedeutet, dass auf Antrag des*der Studierenden positiv absolvierte Studienleistungen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, von der Studiengangsleitung mittels Bescheinigung auf die zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden, soweit diese Leistungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen hinsichtlich des Inhaltes, des Umfanges und des Schwierigkeitsgrades des Stoffgebietes sowie der Art der Leistungskontrolle gleichwertig sind. Die angerechneten Studienleistungen müssen nicht neuerlich erbracht werden.
- (2) Die Anrechnung positiv beurteilter und veröffentlichter Abschlussarbeiten, insbesondere Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten, die Studierende in einem anderen Studium verfasst haben, ist unzulässig.
- (3) Anerkennung bedeutet, dass die im Wege der formalen Bildung oder durch non-formales oder informelles Lernen erzielten Lernergebnisse validiert und gegebenenfalls als Studienleistungen gewertet werden.
- (4) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der SFU MED, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, ist entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag des ordentlichen Studierenden als Prüfungsleistung anzuerkennen.
- (5) Die Anerkennung und Anrechnung sind gemäß der seitens der Fakultät veröffentlichten Vorgehensweise zu beantragen und werden bei Vorliegen aller Voraussetzungen entsprechend entschieden.
- (6) Allfällige detaillierte Regelungen zum Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren werden in den Regularien zum Studienbetrieb festgelegt.

Formen der Leistungsüberprüfung

Prüfungsarten

§ 14

- (1) Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung (deskriptive Aufzählung):
 - a. schriftliche Prüfung / computerunterstützte Prüfung / mündliche Prüfung
 - b. Seminararbeiten
 - c. Referate
 - d. Berichte
 - e. Lehrveranstaltungsimmanente Leistungsüberprüfungen (LVI LP)
 - f. andere seitens der SFU MED definierte Überprüfungen praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten
- (2) Die Fakultät etabliert zudem digitale Prüfungsformate, die bei Bedarf und zur Ergänzung der genannten Prüfungsarten eingesetzt werden können.
- (3) Prüfungsleistungen können auch über prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen erbracht werden, sofern dies vorgegeben ist. Dies bedeutet, dass sich der Prüfungsvorgang über die

gesamte Dauer einer Lehrveranstaltung erstreckt und mehrere Teilleistungen beinhalten kann.

Modul / Line-Abschlussprüfung

§ 15

- (1) Eine Modul / Line -Abschlussprüfung orientiert sich hinsichtlich deren Format und Modus (schriftlich und/oder computerunterstützt und/oder mündlich und/oder praktisch / OSCE) an den Erfordernissen der beteiligten Fachgebiete und an den Lernzielen.
- (2) Die Gesamtnote einer Modul / Line -Abschlussprüfung wird aus den einzelnen Teilprüfungen ermittelt.
- (3) Eine computergestützte Modul / Line -Abschlussprüfung gilt dann als positiv absolviert, wenn die Bestehensgrenze von 60 % der möglichen Gesamtpunkteanzahl erreicht wurde.
- (4) Die Prüfungsergebnisse von computergestützten Modul-Abschlussprüfungen werden, sofern keine technischen Probleme entgegenstehen und vorbehaltlich der Berücksichtigung der Beanstandungen, einen Werktag nach dem Prüfungstermin veröffentlicht. Dies dient der Information der Studierenden und erfolgt ohne Gewähr. Die endgültige Veröffentlichung der Ergebnisse von schriftlichen Prüfungen erfolgt unmittelbar nach Bearbeitung der Beanstandungen, jedenfalls rechtzeitig vor dem 1. Wiederholungstermin der jeweiligen Prüfung. Die Ergebnisse von mündlichen Prüfungen werden unmittelbar am Tag der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.
- (5) Bei Abschlussprüfungen mit einer Nichtbestehensquote von mehr als 40 % soll eine Evaluation der Prüfungsfragen durchgeführt werden. Darüber hinaus soll die Studiengangsleitung klären, ob eine der folgenden Maßnahmen ergriffen wird, wobei die Entscheidung bei der Studiengangsleitung liegt:
 - a. Annullierung der ganzen Prüfung und Wiederholung derselben
 - b. Herabsetzung der Bestehensgrenze der Modul / Line – Abschlussprüfung im Härtefall auf 50 % unter Absprache mit dem*der DekanIn und dem*der jeweiligen Modulleiter*inEine selektive Streichung schwieriger, aber korrekter Fragen ist nicht statthaft.
Diese Regelung gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

Lehrveranstaltungsimmanente Leistungsüberprüfung (LVI LP)

§ 16

- (1) Lehrveranstaltungsimmanente Leistungsüberprüfung findet in ausgewiesenen Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Die Lehrveranstaltungsimmanente Leistungsüberprüfung wird mit Punkten bewertet, wobei das Gesamtausmaß von maximal 10 Prozent der bei der Abschlussprüfung erzielbaren Gesamtpunkteanzahl nicht überschritten werden darf.
- (3) Das Format der Lehrveranstaltungsimmanenten Leistungsüberprüfung wird seitens der Fakultät ausgewiesen.
- (4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungsimmanenten Leistungsüberprüfungen ist freiwillig.
- (5) Nicht bestandene oder nicht absolvierte Lehrveranstaltungsimmanente Leistungsüberprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (6) Die im Rahmen von Lehrveranstaltungsimmanenten Leistungsüberprüfungen erworbenen Punkte können nur für Prüfungsantritte im jeweiligen Studienjahr verwendet werden.

III. Abschlussarbeiten und Defensio

Bachelorarbeit

§ 17

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Sinne einer kumulativen Anrechnung der in den Lines Evidenzbasierte Medizin und Public Health sowie Ärztliche Handlungskompetenz erbrachten Hausarbeiten, Referate und Poster gehandhabt.
- (2) Sollte eine eigenständige Arbeit vonnöten sein, sind die genauen Anforderungen an diese Arbeit bis zu Beginn des 5. Semesters von der Studiengangsleitung bekanntzugeben.

Masterarbeit

§ 18

- (1) In den Masterstudien ist eine Masterarbeit zu verfassen. Mit der Masterarbeit ist die Befähigung nachzuweisen, dass wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar bearbeitet werden können. Die Abfassung in englischer Sprache ist mit Zustimmung des*der Betreuer*in zulässig.
- (2) Universitätsprofessor*innen sowie habilitierte Mitarbeiter*innen der SFU MED sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben verpflichtet, Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Der*die Betreuer*in kann einen*eine Mitarbeiter*in mit Doktorat vorschlagen, der*die zur Unterstützung bei der Betreuung herangezogen werden kann. Die Studiengangsleitung ist berechtigt, auch externe habilitierte Personen als Betreuer*in und Beurteiler*in zu genehmigen. Im Studiengang Master Zahnmedizin muss der*die Betreuer*in oder zumindest der*die Co-Betreuer*in habilitiert sein.
- (3) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den*die Studierend*e die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig und kann von der Studiengangsleitung genehmigt werden, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar sind.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von zwei Monaten ab Abgabe zu beurteilen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiengangsleitung die Masterarbeit einem*einer anderen Fachvertreter*in zur Beurteilung zuzuweisen. Diese Beurteilung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- (5) Nähere Bestimmungen zur Masterarbeit sind in den jeweiligen Leitfäden festgelegt.

Defensio

§ 19

- (1) Nach positiver Beurteilung der Masterarbeit ist diese im Rahmen einer Defensio vor einem Prüfungsausschuss zu verteidigen.
- (2) Dieser vom*von der Betreuer*in nominierte Prüfungsausschuss muss von der Studiengangsleitung bestätigt werden. Ist der*die Betreuer*in nicht an der SFU MED tätig, nominiert die Studiengangsleitung einen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem*der Betreuer*in. Dem Ausschuss gehören mindestens drei, in der Zahnmedizin zwei fachlich geeignete Personen an. Ein Mitglied des Ausschusses fungiert in Vertretung der

Studiengangsleitung als Vorsitzend*e des Ausschusses.

(3) Nähere Bestimmungen zur Defensio sind in den jeweiligen Leitfäden festgelegt.

IV. Schlussbestimmung

Schlussbestimmung

§ 20

Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Senat, mit Veröffentlichung in Kraft.